



Horgenzell

+ gut informiert

Die Gemeinde Horgenzell informiert über die gesplittete Abwassergebühr

Termine und Informationen:

- ab Freitag 26.11.2010
Versand der Selbstauskunftsunterlagen
- ab Montag 29.11.2010 bis Samstag 18.12.2010
Telefonhotline Tel.: 07564 / 9306-66
Montag bis Freitag 09.00 -12.00 + 14.00 - 16.00 Uhr,
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr
- Bürgerinformation im Bürgersaal Horgenzell
Montag 06.12.2010 (19.00 Uhr)
Bürgerinformation für Kappel und Wolketsweiler
Dienstag 07.12.2010 (19.00 Uhr)
Bürgerinformation für Hasenweiler und Zogenweiler
- Bürgersprechstunden im Rathaus:
Freitag 10.12. und Samstag 11.12.2010,
Freitag 17.12. und Samstag 18.12.2010
Freitag 14.00 - 19.00 Uhr,
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr
- 20.12.2010 Ende der Rücklauffrist für die Erhebungsbögen

- Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg rückwirkend zum 1.1.2010 notwendig.
- Ziel ist die gerechtere Verteilung der Kosten entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- Die Niederschlagswassergebühr ist keine zusätzliche Gebühr. Die Schmutzwassergebühr wird sich bei gleichbleibenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung reduzieren.
- Zur Erfassung der gebührenrelevanten Flächen ist die Mitwirkung der Anschlussnehmer notwendig. Die Verwaltung und das Fachbüro wird Sie dabei tatkräftig unterstützen.
- Aussagen zur Gebührenhöhe können erst nach Abschluss der Flächenermittlung und der Kostenaufteilung für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Eine Hilfe zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr“ und auf der Internetseite der Gemeinde unter:

www.horgenzell.de/buergerservice

Das Verfahren zur Flächenerhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit



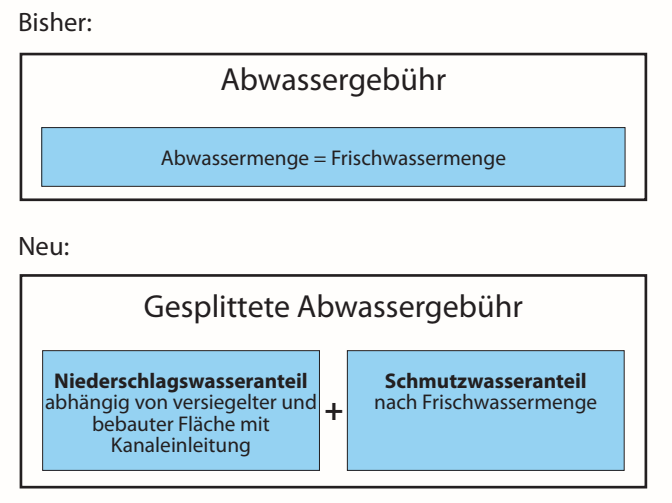
Fakten zur Umsetzung

Keine Gebührenerhöhung sondern Verteilung nach Verursacherprinzip

Aktive und eigenverantwortliche Einbindung des Bürgers

Entsiegelung wird begünstigt

Grund- und Hochwasserschutz



Veranlassung

Die bisher in vielen Städten und Gemeinden Baden - Württembergs erhobenen Abwassergebühren entsprechen nicht mehr der heute gültigen Rechtsprechung. Erfolgte bisher die Berechnung in der Regel nach der vereinfachten Annahme „bezogene Frischwassermenge = Abwassermenge“, so müssen die Abwassergebühren jetzt getrennt durch eine Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

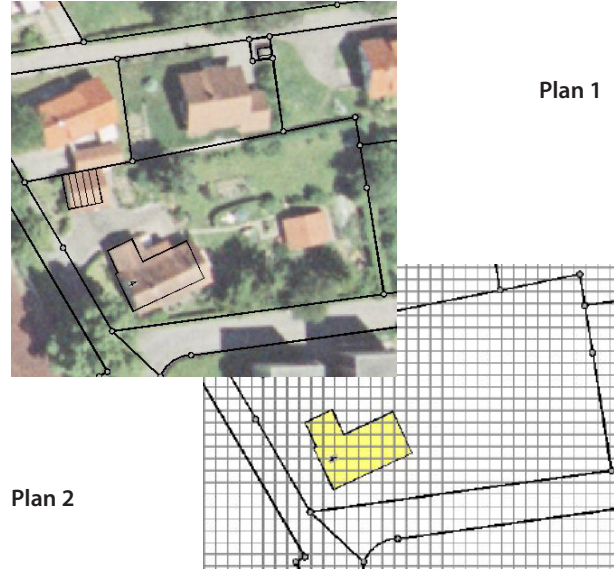
Die Berechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge. Bei gleichbleibenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung wird dieser Gebührensatz niedriger, da die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr enthalten sind. Grundlage der Niederschlagswassergebühr ist dagegen die Größe der versiegelten Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet wird. Dieses Niederschlagswasser hat einen erheblichen Anteil an der durch das Kanalnetz fließenden Abwassermenge und damit an den Kosten der Abwasserbeseitigung.

Zielsetzung / Vorteile

Durch die gesplittete Abwassergebühr wird eine Umverteilung nach dem Verursacherprinzip ermöglicht. Jeder zahlt Abwassergebühren nur für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser, das vom eigenen Grundstück in die Abwasseranlagen eingeleitet wird. Durch die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips wird ökologisches Handeln gefördert.

Das Verfahren „Selbstauskunft ohne Befliegung“

Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird jedem Grundstückseigentümer ein Erhebungsbogen zugesandt. Diese Unterlagen werden durch zwei Pläne des jeweiligen Grundstücks ergänzt. Plan 1 zeigt das Grundstück mit Gebäuden auf der Grundlage des vorhandenen amtlichen Luftbildes. In Plan 2 wird das Grundstück mit Gebäuden und unterlegtem Meterraster dargestellt.



Plan 1

Plan 2

Der Eigentümer misst seine versiegelten Flächen und trägt die ermittelten Werte in den Plan mit Meterraster ein.

Im beigefügten Formular werden die ermittelten Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser eingeleitet wird und die Art der Versiegelung eingetragen.

Eine genaue Anleitung zum Aufmessen und Berechnen der Flächen sowie Tipps zum Ausfüllen des Erhebungsbogens entnehmen Sie bitte der Broschüre „Hilfe und Anleitung“.

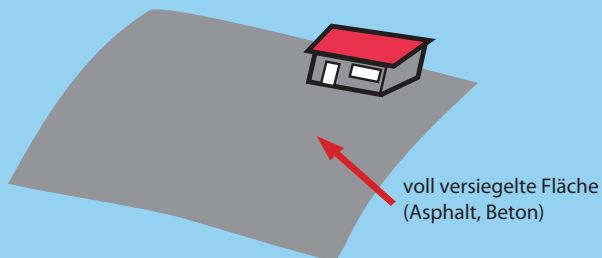
Berechnungsbogen Niederschlagswassergebühr (bleibt bei Ihnen)

Flächen aus dem Lageplan, die in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten						
Spalte	ermittelte Flächengröße					
	S0	S1	S2	S3	S4	S5
		mit welchem Faktor in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten				
		vollständig versiegelte Flächen Faktor 0,9	stark versiegelte Flächen Faktor 0,6	wenig versiegelte Flächen Faktor 0,3	Sickermulde Mulde-Rigole Faktor 0,1	Zisterne mit Notüberlauf
	Fläche m²	Fläche m²	Fläche m²	Fläche m²	Fläche m²	Fläche m²
G1	145					
G2	43					
Summe:						
Falls Zisterne (mindestens 2 m³ Volumen) vorhanden, bitte Fassungsvermögen in m³ angeben					Brauchwassernutzung: m³ nur zur Gartenbewässerung:	

Ein Beispiel

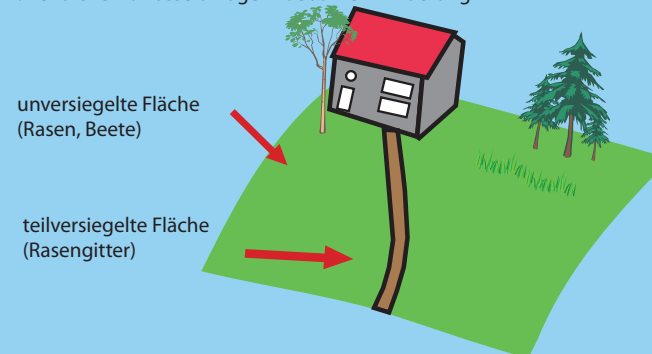
Gewerbebetrieb

Dachfläche und voll versiegelte Fläche leitet in die öffentliche Abwasseranlage = Gebührenerhöhung



Mehrfamilienhaus

Dachfläche und wenig versiegelte Fläche leitet in die öffentliche Abwasseranlage = Gebührenerminderung



Der Gewerbebetrieb hat im Vergleich zum Mehrfamilienhaus einen geringeren Frischwasserverbrauch, leitet aber durch den hohen Grad der Versiegelung seiner Fläche sehr viel Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Kommune. Nach der bisherigen Regelung kam der Gewerbebetrieb nur für die bezogene Frischwasser- und somit Abwassermenge auf. Der Niederschlagswasseranteil blieb unberücksichtigt. Nach der neuen Rechtsprechung muss der Eigentümer mit einer Gebührenerhöhung rechnen, da jetzt der Niederschlagswasseranteil berücksichtigt wird. Das Mehrfamilienhaus kann hingegen mit einer vermutlich geringeren Veranlagung rechnen, da das nur teilweise versiegelte Grundstück wenig Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen leitet.